

HISTORISCHE DEMOKRATIEFORSCHUNG

Schriften der Hugo-Preuß-Stiftung und der Paul-Löbe-Stiftung

Band 7

Herausgegeben von Detlef Lehnert

Wissenschaftlicher Beirat:

Peter Brandt, Wolfram Pyta, Dian Schefold

Detlef Lehnert (Hg.)

**KONSTITUTIONALISMUS
IN EUROPA**

Entwicklung und Interpretation



2014

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Inhalt

ERSTER TEIL: GRUNDLAGEN UND KONZEPTIONEN

| | |
|---|-----|
| <i>Detlef Lehnert</i> Europäischer Konstitutionalismus. Geschichte, Theorie, Perspektiven | 9 |
| <i>Peter Brandt</i> Von der Konstitutionalisierung der Staaten Europas zur Konstitutionalisierung der Europäischen Union | 33 |
| <i>Hans Vorländer</i> Abschied vom methodologischen Etatismus. Vorüberlegungen zu einer Entwicklungsgeschichte des Konstitutionalismus in Europa | 47 |
| <i>Peter Schiffauer</i> Zehn Thesen für ein pragmatisches Sprachverständnis in den Verfassungswissenschaften | 63 |
| ZWEITER TEIL: FACHDISZIPLINEN: RECHTS-, POLITIK- UND GESCHICHTSWISSENSCHAFT | |
| <i>Kathrin Groh</i> Staatsrechtslehre und Bundesverfassungsgericht. Methodenpluralismus und Methodenintegration im Konstitutionalisierungsprozess | 71 |
| <i>Dian Scheffold</i> Staatsrechtslehre und Verfassungsgeschichte zwischen normativer und sozialwissenschaftlicher Orientierung | 95 |
| <i>Detlef Lehnert</i> Polity-Forschung: Politologie als Verfassungswissenschaft. Eine Bestandsaufnahme des „Mainstreams“ | 111 |
| <i>Ewald Grothe</i> Strukturen als Ordnungsmodell in der Verfassungsgeschichte | 137 |
| <i>Hartwig Brandt</i> Verfassungsgeschichte. Standort und Probleme einer historischen Disziplin | 153 |

211 8540

Übungsleiter
Europa-Universität
Viadrina
Frankfurt (Oder)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:

Die universelle Republik (Ausschnitt). Lithografie (um 1848) von Frédéric Sorrieu.
Unter dem Motto der Brüderlichkeit pilgern die Nationen der Welt friedlich zur Statue
der Menschenrechte. Im Vordergrund die zerbrochenen Fürstenkronen und -wappen.
© bpk

© 2014 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist unzulässig.

Druck und Bindung: Strauss GmbH, Mörlenbach
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in the EU

ISBN 978-3-412-22234-5

DRITTER TEIL: „VERFASSUNGSKULTUR“ – EINE
INTERDISZIPLINÄRE DEBATTE

Peter Häberle
„Verfassungskultur“ als Kategorie und Forschungsfeld der
Verfassungswissenschaften 167

Hans Vorländer
„Verfassungskultur“ aus politikwissenschaftlicher Perspektive.
Prolegomena zu einer Verfassungswissenschaft als Kulturwissenschaft ... 187

Reinhard Blänkner
„Verfassungskultur“. Überlegungen aus historisch-
kulturwissenschaftlicher Sicht 199

Hans Boldt
Weimar: Verfassung ohne Verfassungskultur? 223

VIERTER TEIL: LÄNDERSTUDIEN: DEUTSCHLAND,
GROSSBRITANNIEN, BELGIEN UND ITALIEN

Arthur Schlegelmilch
Perspektiven und Grenzen des „deutschen Konstitutionalismus“ 241

Lothar Machan
Star-Monarch oder Muster-Monarchie? Zum politischen
Herrschaftssystem des Großherzogtums Baden im langen
19. Jahrhundert 257

Hans-Christof Kraus
Zwischen Parlament und Prärogative – Monarchie und Verfassung in
Großbritannien seit dem 19. Jahrhundert 287

Stefaan Marteel
Der verlorene Geist von 1830. Konstitutionalismus und Politik in
Belgien im 19. Jahrhundert 311

Werner Daum
Verfassungsgeschichte Italiens im langen 19. Jahrhundert.
Schlüsselkonzepte und neue Perspektiven 329

Autorenverzeichnis 351

Erster Teil:
Grundlagen und Konzeptionen

„Verfassungskultur“

Überlegungen aus historisch-kulturwissenschaftlicher Sicht

Die kulturwissenschaftliche Wende, die seit zwei Jahrzehnten das Profil der Geistes- und Sozialwissenschaften nachhaltig veränderte¹, hat in jüngster Zeit auch die verschiedenen Disziplinen der rechts- und verfassungsgeschichtlich interessierten Forschung erreicht. Im besonderen Fokus steht dabei die Diskussion über das Konzept der „Verfassungskultur“. Worin aber liegt die Besonderheit eines geschichtswissenschaftlichen Blicks auf „Verfassungskultur“ im Vergleich zu politikwissenschaftlichen Sichtweisen oder zu Ansätzen in der Rechtswissenschaft, von wo aus diese Diskussion ihren Ausgang genommen hat?²

1. Problemstellung

Diese Frage ist komplexer und darum schwieriger zu beantworten, als es auf den ersten Blick scheint. Denn im Unterschied zur Rechts- und Politikwissenschaft, deren Sichtweisen aus der sachlich begründeten Perspektive eines jeweils spezifischen sozialen und wissenschaftlichen Feldes, eben der Politik und des Rechts, erfolgt, besitzt die Geschichtswissenschaft kein vergleichbar genuines Feld. Weder ist sie eine Wissenschaft von der Vergangenheit – eine Auffassung, die bereits Marc Bloch als „absurd“ zurückgewiesen hat³ –, noch eine bloße Darstellung von Ereignis- und Geschehensabläufen in der Vergangenheit. Daher kann, auch in den einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen selbst, potentiell alles zum Gegenstand historischen Forschens

- 1 S. hierzu Doris Bachmann-Medick, *Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften*, Reibek 2006. Aus geschichtswissenschaftlicher Sicht s. Ute Daniel, *Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter*, Frankfurt a.M. 2001; Reinhard Blänkner, *Historische Kulturwissenschaften im Zeichen der Globalisierung*, in: *Historische Anthropologie* 16 (2008), S. 341–372.
- 2 S. Peter Häberle, *Europäische Rechtskultur*, Frankfurt a.M. 1997, insbes. S. 16–20; ders., *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 2. erw. Aufl. Berlin 1998; ders., *Europäische Verfassungslehre*, Baden-Baden 2001, insbes. S. 5–8.
- 3 Vgl. Marc Bloch, *Apologie der Geschichte oder Der Beruf des Historikers*. Hg. Lucien Febvre, München 1985, S. 22 (zuerst franz. 1949).

gemacht werden.⁴ So wird von Politikgeschichte und der Geschichte der politischen Ideen gesprochen, von Rechtsgeschichte und Verfassungsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kunst- und Literaturgeschichte usw. Der mit Bezug auf die Geschichte als wissenschaftliche Disziplin naheliegende Begriff einer „Geschichtsgeschichte“ bzw. einer „Geschichte der Geschichte“ ist bezeichnenderweise jedoch nicht gebräuchlich.⁵

Der Grund hierfür liegt darin, dass „Geschichte“ nicht nur eine akademische Disziplin ist, sondern als allgemeiner Geschehensraum und letztinstanzlicher Begriff verstanden wird. Dies war nicht immer so. Reinhart Koselleck hat in seinen grundlegenden begriffs- und wissenschaftshistorischen Studien die Voraussetzungen und semantischen Veränderungen aufgezeigt, die erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zur Herausbildung jenes modernen Geschichtsbegriffs geführt haben, der uns heute als Kollektivsingular und Subjekt geläufig ist. Bis dahin galt Historie im alteuropäischen Verständnis als *magistra vitae*. Sie war Erfahrungsschatz im Horizont stabil gedachter Ordnungen, auf den sich bei Bedarf zurückgreifen ließ, also eine „Exempelsammlung der Moral“.⁶ Erst im Zuge der Auflösung des alteuropäischen Topos der *historia magistra vitae* und seines vorkritischen Wahrheits- und Objektivitätspostulats rückte „die Geschichte“ als „regulatives Prinzip aller Erfahrung und möglicher Erwartungen“⁷ am Ausgang des 18. Jahrhunderts zum leitenden Orientierungsbegriff auf. Vor diesem Hintergrund konnte Karl Marx dann zu der lapidaren Feststellung kommen: „Wir kennen nur eine einzige Wissenschaft, die Wissenschaft der Geschichte. Die Geschichte kann von zwei Seiten aus betrachtet, in die Geschichte der Natur und die Geschichte der Menschen abgeteilt werden.“⁸

„Geschichte“ bezeichnet also kein sachlich umgrenztes Feld, und auch die Geschichtswissenschaft ist nicht definiert durch ein besonderes materi-

4 Vgl. Reinhart Koselleck, *Geschichte, Geschichten und formale Zeitstrukturen* (1973), in: Ders., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a.M. 1979, S. 130–143, hier S. 131; Daniel, *Kompendium Kulturgeschichte* (wie Fn. 1), S. 8 f.

5 S. hierzu auch Reinhart Koselleck, *Über die Theoriebedürftigkeit der Geschichtswissenschaft* (1972), in: Ders., *Zeitschichten. Studien zur Historik*, Frankfurt a.M. 2000, S. 298–316, insbes. S. 301 f.

6 Ders., *Historia Magistra Vitae. Über die Auflösung des Topos im Horizont neuzeitlich bewegter Geschichte* (1967), in: Ders., *Vergangene Zukunft* (wie Fn. 4), S. 38–66, hier S. 52.

7 Ders., *Art. „Geschichte, Historie“*, in: Otto Brunner u.a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 593–717, hier S. 678.

8 Karl Marx/Friedrich Engels, *Die deutsche Ideologie* (1845/46), in: MEW Bd. 3, Berlin 1973, S. 18.

ales Forschungsobjekt. Neben ihren Methoden und Regeln, die sie von anderen Geistes- und Sozialwissenschaften unterscheidet, liegt ihr *proprium* vielmehr in einer spezifischen Auffassung von Zeit, mit deren Hilfe Geschehensabläufe der Vergangenheit sinnhaft mit der Gegenwart verknüpft werden. „Geschichte“ ist ein totalisierender Denkstil, der als Historismus bezeichnet werden kann und dessen perspektivischem Zeitverständnis ein spezifisches Erklärungspotential zugesprochen wird. Hierin gründet die vor allem in der politischen Rhetorik verbreitete Berufung auf die „Geschichte“ oder die nicht weniger populäre Redewendung, dass man dieses oder jenes „nur historisch erklären“ könne. Dieses Verständnis von Geschichte unterstellt Kontinuität, und zwar als „Entwicklung“ in Form eines aufstrebenden Zeitfeils, teleologisch oder finalistisch, jedenfalls fortschrittsorientiert.

Dieser Historismus ist eine Methode der Identitätsstiftung durch Traditiononsbildung. Was aber geschieht, wenn die (unterstellte) „Entwicklung“ und Kontinuität zerbricht, oder wenn das Theorem der „Entwicklung“ fraglich und von plausibleren Evolutionstheorien abgelöst wird? Dies ist die Situation, in der, schärfer noch als früher, aktuell die Frage gestellt wird: Wozu noch Historie? Die Rechts- und Politikwissenschaft befinden sich in dieser Hinsicht in einer vergleichsweise komfortablen Lage, denn kaum jemand käme auf die Idee, an beide die Legitimationsfrage in dieser Grundsätzlichkeit zu richten, und sie wäre auch kaum sinnvoll.

Mit dieser Vorbemerkung sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass Recht und Politik einerseits und Geschichte andererseits wissenschaftsdisziplinär asymmetrische Begriffe sind. Ihre jeweiligen Aussagefelder befinden sich auf unterschiedlichen Ebenen. Dies war solange kein Problem, wie das entwicklungsgeschichtliche Erklärungsmodell allgemeine Zustimmung unter den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen fand und insofern „Geschichte“ als leitende Orientierungsmacht galt.⁹ Dies ist jedoch heute nicht mehr Fall. Die katastrophale „Maßlosigkeit der historischen Erfahrungen des

9 Vgl. Reinhart Koselleck, *Wozu noch Historie?*, in: HZ 212 (1971), S. 1–18; Lothar Gall, *Das Argument der Geschichte. Überlegungen zum gegenwärtigen Standort der Geschichtswissenschaft*, in: HZ 264 (1997), S. 1–20; Luise Schorn-Schütte, *Wozu noch Geschichtswissenschaften? Überlegungen zu einem Thema des ausgehenden 20. Jahrhunderts*, in: *Sind wir noch das Volk der Dichter und Denker? Universitätsreden*, Heidelberg 2004, S. 9–20.

10 S. hierzu Thomas Nipperdey, *Sich an der Geschichte orientieren?*, in: *Der Mensch als Orientierungsweise. Ein interdisziplinärer Erkundungsgang. Beiträge von Hermann Lübke u.a.*, Freiburg 1982, S. 107–144; Gangolf Hübinger, *Geschichte als leitende Orientierungsmacht im 19. Jahrhundert*, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 11 (1988), S. 149–158.

20. Jahrhunderts¹¹ ebenso wie der Postkolonialismus – als politisch-kulturelle und intellektuelle Bewegung, vor allem aber seine epistemologischen Konsequenzen¹² – haben die Plausibilität des historistischen Erklärungsmodells erschüttert, und das Paradigma der „Entwicklung“ ist durch neuere Evolutionstheorien obsolet geworden.

Das hat zur Folge, dass Recht und Politik (weitere Disziplinen ließen sich hinzufügen) sowie Geschichte auf neue, kulturwissenschaftliche Weise miteinander ins Gespräch gebracht werden müssen. Dies allerdings nicht in dem flachen Verständnis einer wissenschaftlichen Erforschung der Kultur als einem von der Natur unterschiedenen Gegenstandsfeld, sondern als Frage nach den kulturellen Voraussetzungen von Wissen und Wissenschaft sowie nach den „symbolischen Formen“ der Weltaneignung, die, wie etwa Recht, Geschichte, oder Technik, Ästhetik etc. als Formen bzw. Felder einer materialen Kulturgeschichte beschrieben werden können. In diesem durch die Kulturphilosophie Ernst Cassirers angeregten Ansatz wird das Denken in Substanzbegriffen durch relationale Funktionsbegriffe und der entwicklungsgeschichtliche Historismus durch kulturwissenschaftliche Historizität ersetzt. Die Transformation einer traditionellen geschichtswissenschaftlichen Fragestellung in eine historisch-kulturwissenschaftliche Problemstellung hat Folgen auch für das Verständnis von „Verfassungskultur“ aus historischer Sicht, das sich an den Grundkategorien Historizität, Institutionalität und Symbolizität orientiert.

2. Verfassung als Kultur

Wenn „Verfassungskultur“ als neuer Leitbegriff für historische Forschung operationalisierbar sein soll, bedarf er gegenüber anderen bisher gebräuchlichen Kategorien und Forschungsfeldern der Abgrenzbarkeit durch ein genuines methodologisches und thematisches Profil. Hierzu gehört die Verständigung über den Begriff der Kultur.

11 Jörn Rüsen, Sinnverlust und Sinnbildung im historischen Denken am Ende des Jahrhunderts, in: Wolfgang Künzler u.a. (Hg.), *Geschichtsdiskurs*, Bd. 5: *Globale Konflikte, Erinnerungsarbeit und Neuorientierungen seit 1945*, Frankfurt a.M. 1999, S. 360–377, hier S. 373.

12 S. hierzu Bachmann-Medick, *Cultural Turns* (wie Fn. 1), S. 184–237; Blänkner, *Historische Kulturwissenschaften* (wie Fn. 1), S. 357–371.

2.1 „Verfassung und Kultur“ oder „Verfassung als Kultur“?

Ein gehaltvoller Begriff von Kultur wird sich zunächst von der derzeit verbreiteten Neigung abzugrenzen haben, diese als Reaktion auf die lange vorherrschende Reduktion auf „Hoch“-Kultur nun umgekehrt auf das Ganze einer Gesellschaft oder eines sozialen Systems zu beziehen. Ein solcher universaler Kulturbegriff verliert seine für wissenschaftliche Fragestellungen notwendige Distinktionskraft und wird zum „garbage can“¹³. Umgekehrt wird „Kultur“ sich nicht im Verständnis eines besonderen Feldes neben den Sphären des Politischen, des Ökonomischen, des Rechts oder des Sozialen und in Fragen nach Mentalitäten und Symbolen politischer Gemeinwesen erschöpfen können. Insofern kann es in der gegenwärtigen Diskussion über die Aufnahme kulturwissenschaftlicher Problemstellungen in der rechts- und verfassungshistorischen Forschung nicht nur um das Aufzeigen von „Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur“¹⁴ oder um eine „Verfassungsgeschichte in kulturgeschichtlicher Erweiterung“¹⁵ gehen.

Ergiebiger erscheint stattdessen ein Ansatz, der „Verfassung als Kultur“ beschreibt. Was unter dieser programmatischen Formel genau zu verstehen sei, ist jedoch umstritten. So hat Peter Häberle mit seinem Konzept der „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“ eine interdisziplinäre Perspektive eröffnet, die nicht nur der Rechtswissenschaft neue Impulse zu verleihen vermag.¹⁶ Häberles beeindruckendes Forschungstableau ist an dieser Stelle nicht eingehender zu würdigen. Allerdings sind auch die Probleme dieses „Paradigmas, Verfassung als Kultur“¹⁷ für die Anschlussfähigkeit einer historisch-kulturwissenschaftlichen Sicht auf das Feld der „Verfassungskultur“ nicht zu übersehen. Dies gilt zunächst für den Verfassungsbegriff, den Häberle zwar

13 Dirk Baecker, *Der blinde Fleck der Kultur* (1995), in: Ders., *Wozu Kultur?*, Berlin 2000, S. 77–97, hier S. 77.

14 Vgl. den gleichnamigen Band, Hg. Hans-Jürgen Becker, Berlin 2003 (Der Staat, Beih. 15).

15 Ewald Grothe, *Geschichtsschreibung und Verfassungsgeschichte*, in: NPL 46 (2001), S. 79–95, hier S. 93; Arthur Schlegelmilch, „Verfassungskultur“ als Gegenstand der Geschichtswissenschaft, in: Peter Brandt u.a. (Hg.), *Symbolische Macht und inszenierte Staatlichkeit. „Verfassungskultur“ als Element der Verfassungsgeschichte*, Bonn 2005, S. 9–14, insbes. S. 9; ders., *Verfassungskultur*, in: Peter Brandt u.a. (Hg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 1: *Um 1800*, Bonn 2006, S. 88–94.

16 Die verfassungsgeschichtliche Forschung in Deutschland hat Häberles Anregungen allerdings bisher nur zögerlich aufgenommen, s. etwa Rainer Wahl, *Verfassungsvergleich als Kulturvergleich* (2000), in: Ders., *Verfassungsstaat, Europäisierung, Internationalisierung*, Frankfurt a.M. 2003, S. 96–118; Schlegelmilch, „Verfassungskultur“ (wie Fn. 15); Brandt u.a. (Hg.), *Handbuch* (wie Fn. 15), S. 88–94 u. passim.

17 Vgl. Häberle, *Europäische Verfassungslehre* (wie Fn. 2), S. 203–206.

normativ fasst, der jedoch nicht als historisch-spezifische Problemlösung, sondern als „Entwicklung“ gedacht wird, die bereits in der Antike einsetzt. „Verfassung“ wird so zu einem ahistorischen Allgemeinbegriff. Ähnliches trifft auf den Kulturbegriff zu, der ebenfalls so weit gespannt ist, dass unklar bleibt, worin das Spezifikum der „Kultur“ liegt. Häberles Konzept der „Verfassungskultur“ enthält somit eine totalisierende Sicht, die für eine historisch-kulturwissenschaftliche Analyse der „Verfassungskultur“ nur bedingt fruchtbar gemacht werden kann. Theoretische Ansätze aus der Ethnologie, des Postkolonialismus oder der Medientheorie, von denen in jüngerer Zeit die wichtigsten Anregungen für eine Neuprofilierung der Kulturwissenschaften ausgegangen sind¹⁸, haben in Häberles „Paradigma“ von „Verfassung als Kultur“ jedenfalls bislang keinen Niederschlag gefunden. Man wird es daher vor allem als Versuch einer gleichsam alteuropäischen Traditionsvergewisserung aus rechtswissenschaftlicher Perspektive anzusehen haben.

Dieser kritische Einwand verweist auf die Differenzen über das Verständnis von „Kulturwissenschaften“, die die gegenwärtige Forschung durchziehen. Gegenüber traditionellen Auffassungen von Kulturwissenschaft ist hervorzuheben, dass deren Gegenstand sich nicht darauf beschränken kann, wissenschaftlich die Felder der „Kultur“ zu untersuchen, sondern dass die Kulturwissenschaften sich darüber hinausgehend durch die selbstreflexive Frage nach den kulturellen Voraussetzungen und Bedingungen von Wissen und Wissenschaft profilieren. In Abgrenzung von einem entweder totalisierenden oder aspektiven Kulturbegriff erscheint es daher ergebiger, Kultur als gleichsam „mitlaufende Beobachtung“¹⁹ einer Gesellschaft zu verstehen, um dann, wie hier mit Blick auf die „Verfassung“, zunächst nach deren historischen Voraussetzungen als institutionelles Ordnungsarrangement ebenso wie als Wissensform zu fragen.

2.2 „Verfassung“ oder „institutionelle Ordnungsarrangements“?

Aus dieser kulturwissenschaftlichen Sicht ist „Verfassung“ kein a priori gegebener, gleichsam „natürlicher Gegenstand“ (Paul Veyne), und insofern erscheint der vor allem in der deutschen Verfassungslehre vorherrschende Gebrauch des „materiellen“ Verfassungsbegriffs als problematisch. Dies ist das Erbe der germanistischen Verfassungsgeschichtsschreibung des 19. Jahr-

18 S. hierzu Heinz Dieter Kittsteiner (Hg.), Was sind Kulturwissenschaften? 13 Antworten, München 2004; Bachmann-Medick, Cultural Turns (wie Fn. 1); Blänkner, Historische Kulturwissenschaften (wie Fn. 1).

19 Dirk Baecker, Vorwort, in: Ders., Wozu Kultur? (wie Fn. 13), S. 7–10, hier S. 9.

hunderts sowie des staatsrechtlichen Positivismus und ihrer kritischen Überformung durch ordnungsgeschichtliche Problemstellungen bei Carl Schmitt und Otto Brunner.

Schmitt hatte „Verfassung“ als „konkrete(n) Gesamtzustand politischer Einheit und sozialer Ordnung eines bestimmten Staates“²⁰ beschrieben, zugleich aber „Staat“ als spezifisch neuzeitliches politisches Ordnungsmodell verstanden.²¹ Damit ergab sich jedoch das Problem, wie vor-neuzeitliche politisch-soziale Ordnungen beschrieben werden können, ob der Verfassungsbezug auf vor-staatliche Ordnungen anwendbar sei und welches das vor-neuzeitliche funktionale Äquivalent des durch das Gewaltmonopol des Souveräns zeitliche funktionale „Staates“ sei. Dieses von Schmitt offen gelassene Problem griff Brunner auf. Wie Schmitt, so wandte sich auch Brunner vom Etatismus des staatsrechtlichen Positivismus sowie der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung ab und formulierte sein Konzept des „Landes“ als mittelalterliches Funktionsäquivalent des neuzeitlichen „Staates“, das er jedoch, hierin an die germanistische Verfassungsgeschichtsschreibung anknüpfend, als „Verfassungsordnung“ verstand. Um die Differenz zwischen der neuzeitlichen, auf den „Staat“ bezogenen, und der mittelalterlichen, auf das „Land“ bezogenen Verfassungsordnung auch terminologisch kenntlich zu machen, unterschied Brunner zwischen neuzeitlicher „Konstitution“ und mittelalterlicher „Verfassung“.²²

Weder auf Brunners komplexe Neukonzeptualisierung der Verfassungsgeschichtsschreibung noch auf dessen intellektuelle Beziehung zu Schmitt ist an dieser Stelle näher einzugehen.²³ Festzuhalten ist hier lediglich, dass

20 Carl Schmitt, Verfassungslehre, Berlin 1928, S. 4.

21 Ders., Staat als ein konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff (1941), in: Ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954, Berlin 1958, S. 375–383. Vollständige Fassung dieses Aufsatzes erstmals in deutscher Sprache u.d.T.: Staatliche Souveränität und freies Meer. Über den Gegensatz von Land und See im Völkerrecht der Neuzeit (1941), in: Ders., Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916–1969, Hg. Günter Maschke, Berlin 1995, S. 401–430.

22 Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Süddeutschlands im Mittelalter, Brunn 1939; ders., Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Erg. Bd. 14 (1939), S. 513–528.

23 S. hierzu Reinhard Blänkner, Von der „Staatsbildung“ zur „Volkwerdung“. Otto Brunners Perspektivwechsel der Verfassungshistorie im Spannungsfeld zwischen völkischem und alteuropäischem Geschichtsdenken, in: Luise Schorn-Schütte (Hg.), Altertümliche Deutungsmuster aus dem Krisenbewußtsein der Weimarer Republik für das 16.–18. Jahrhundert in Theologie, Rechts- und Geschichtswissenschaft, Berlin 1999, S. 87–135; ders., Nach der Volksgeschichte. Otto Brunners Konzept einer europäischen Sozialgeschichte, in: Manfred Hettling (Hg.), Volksgeschichte

Brunner in der – vor allem deutschen und österreichischen – Verfassungsgeschichtsschreibung einen „innovative(n) Anstoß“ ausgelöst hat, der bis heute nachwirkt.²⁴ Kritisch an Schmitt und Brunner sowie Ernst Rudolf Huber anknüpfend, hat Ernst-Wolfgang Böckenförde „Verfassung“ als „politisch-soziale Bauform der Zeit“²⁵ bezeichnet, und dieser – häufig so genannte – „weite“ Verfassungsbegriff ist der derzeit vorherrschende.²⁶ Gegenüber vermeintlich begrifflichen Engführungen besitzen konzeptuell „weite“ Ansätze zumeist einen intuitiven Vorteil. Gerade darum aber lohnt ein näherer Blick auf mögliche intellektuelle Zugewinne wie umgekehrt auch auf Erkenntnistheorien dieses „weiten“ Verfassungsbegriffs.

Sein wichtigster Zugewinn liegt in der Überwindung der rechtspositivistischen Reduktion der Verfassung auf formal-juristische Verfahrensprobleme. Das Verständnis von Verfassung als „politisch-soziale Bauform der Zeit“ hat den Blick auf deren extra-juristische Voraussetzungen und Bedingungen geöffnet und damit einer Verfassungsgeschichte als Sozialgeschichte den Weg

in Europa der Zwischenkriegszeit, Göttingen 2003, S. 326–366. Über Brunners Verhältnis zu Schmitt s. auch, wenngleich streckenweise stark verkürzend und darum partiell mit fragwürdigen Schlussfolgerungen: Gadi Algazi, „Konkrete Ordnung“ und Sprache der Zeit, in: Peter Schöttler (Hg.), Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918–1945, Frankfurt a.M. 1997, S. 166–203, u. Hans-Henning Kortüm, „Wissenschaft im Doppelpaß“? Carl Schmitt, Otto Brunner und die Konstruktion der Fehde, in: HZ 282 (2006), S. 585–617.

24 Vgl. Gerhard Dilcher, Von der geschichtlichen Rechtswissenschaft zur Geschichte des Rechts. Leitende Fragestellungen und Paradigmenwechsel zwischen 19. und 20. Jahrhundert, in: Pio Caroni/Gerhard Dilcher (Hg.), Norm und Tradition. Welche Geschichtlichkeit für die Rechtsgeschichte?, Köln 1998, S. 109–143, hier S. 133–135, Zitat S. 134; Dietmar Willowit, Deutsche Verfassungsgeschichte, 4. erg. Aufl. München 2001, S. 5 f. Wissenschaftsgeschichtlich noch immer wichtig die Problemaufreise von Reinhart Koselleck und Karl Kroeschell in: Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung, Berlin 1983 (Der Staat, Beih. 6).

25 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Vorwort, in: Ders. (Hg.), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1914), 2. veränd. Aufl. Königstein/Ts. 1981, S. 9.

26 S. hierzu den theoretische und dogmengeschichtlichen Überblick bei Anne Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, Berlin 2001, S. 38–92. Zur Begriffsgeschichte s. Heinz Mohnhaupt/Dieter Grimm, Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart, Berlin 1995; Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung: Der Staat, Beih. 6, Berlin 1983; Ulrich K. Preuß (Hg.), Zum Begriff der Verfassung. Die Ordnung des Politischen, Frankfurt a.M. 1994. Zur jüngeren Verfassungsgeschichtsschreibung s. die Literaturberichte von Grothe, Geschichtsschreibung und Verfassungsgeschichte (wie Fn. 15); Miloš Vec, Vergleichende Verfassungsgeschichte. Historiographische Perspektiven, in: Rechtshistorisches Journal 20 (2001), S. 90–110.

bereitet.²⁷ Kulturgeschichtliche Aspekte sind hiermit noch nicht eigens angesprochen. Allerdings verweist Böckenförde an anderer Stelle formulierte These, dass der „freiheitliche, säkularisierte Staat ... von Voraussetzungen [lebt], die er selbst nicht garantieren kann“²⁸, auch die Verfassungstheorie und Verfassungsgeschichtsschreibung auf die Frage nach den „sozio-moralischen Grundlagen ... politischer Ordnung“²⁹, die am plausibelsten im Rahmen eines Konzepts von „Verfassung als Kultur“ im oben genannten Sinn behandelt werden kann.

Zu den problematischen Erkenntnistheorien des „weiten“ Verfassungsbegriffs gehört dagegen vor allem das hiermit zumeist verbundene überzeitliche Verständnis von Verfassung. Hierdurch wird jedoch „Verfassung“ zum *passerpartout* für die Deskription gänzlich unterschiedlicher historischer Sozialsysteme hypostasiert – von der antiken griechischen Polis und der römischen Republik, der Verfassung des mittelalterlichen Feudalismus und den ständischen Verfassungen der frühen Neuzeit bis hin zur Verfassung der „bürgerlichen Gesellschaft“ – und „Verfassungsgeschichte“ zu einer überhistorischen Form der Historiographie reifiziert. Unvermeidliche Folge hiervon ist das ständige Changieren zwischen „Verfassung“ und (moderner) „Konstitution“, das historische Forschung auf diesem Feld zum Vexierspiel macht.

Der „weite“ Verfassungsbegriff berührt sich hier mit dem einflussreichen Gebrauch des „materiellen“ Verfassungsbegriffs, der, entgegen geläufiger Annahme, keineswegs normativ indifferent ist und vermeintlich die „Verfassung“ zum vorgängigen Ordnungsbegriff neutralisiert. Die Rede von „materieller“ Verfassung und ihre Unterscheidung von „formeller“ Verfassung ist vielmehr höchst voraussetzungsreich und hat ihren intellektuellen und wissenschafts-

27 Zu den Pionierarbeiten einer Verfassungsgeschichte als Sozialgeschichte s. vor allem Hartwig Brandt, Verfassungsgeschichte als Sozial- und Organisationsgeschichte, in: NPL 16 (1971), S. 242–255; ders., Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870. Anatomie eines deutschen Landtags, Düsseldorf 1987, sowie Christof Dipper, Sozialgeschichte und Verfassungsgeschichte. Zur Europäischen Verfassungsgeschichte aus der Sicht der Geschichtswissenschaft, in: Reiner Schulze (Hg.), Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, Berlin 1991, S. 173–198.

28 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation (1967), in: Ders., Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a.M. 1976, S. 42–50, hier S. 60.

29 Herfried Münkler, Einleitung: Was sind vorpolitische Grundlagen politischer Ordnung?, in: Ders., Bürgerreligion und Bürgertugend. Debatten über die vorpolitischen Grundlagen politischer Ordnung, Baden-Baden 1996, S. 7–11, hier S. 8. S. a. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Ders., Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a.M. 1991, S. 289–378, insbes. S. 344–364.

geschichtlichen Ort im staatsrechtlichen Positivismus, der seit der Mitte des 19. Jahrhunderts den bis dahin dominierenden naturrechtlichen Verfassungsdiskurs verdrängte.³⁰ Die positivistische Begriffsjurisprudenz hat damit nicht nur all jene Problemstellungen und objektiven Forschungsfelder zu eliminieren versucht, die für eine kulturwissenschaftliche Verfassungsforschung von Interesse sind. Sie hat darüber hinaus einer Rechtswissenschaft zum Durchbruch verholfen, die an der Thematisierung ihrer eigenen kulturellen Voraussetzungen nur geringes Interesse zeigt und die Reflexion über die Historizität ihrer disziplinären Methodologie marginalisiert.

Hinter dem scheinbar „weiten“ und „materiellen“ Verfassungsbegriff verbirgt sich tatsächlich eine problematische ahistorische Engführung, die das Verständnis jeweils spezifischer politisch-sozialer Ordnungen geradezu blockiert. Gegen diesen „Schlendrian scheinbar allgemein gültiger Begriffe“³¹ hatte schon Otto Brunner das Postulat begrifflicher Historizität betont. Wenn gleich dies zunächst in „völkischer“ und dem Nationalsozialismus nahestehender Terminologie geschah, so ändert dies nichts an dem innovativen Impuls, der von Brunners Kritik und methodologischer Neuorientierung ausgegangen ist – „ein gutes Beispiel dafür“, wie Koselleck mit Recht betont hat, „daß auch politisch bedingte Erkenntnisinteressen zu theoretisch und methodisch neuen Einsichten führen können, die ihre Ausgangslage überdauern“.³² Allerdings führt auch Brunners Unterscheidung zwischen (mittelalterlicher) „Verfassung“ und (neuzeitlicher) „Konstitution“ letztlich aus dem verfassungsemantischen Dilemma nicht hinaus, denn unbeschene ihres sachlichen Potentials ist sie nur in der deutschen Sprache möglich. Das Englische, Französische, Italienische oder Spanische etwa lassen diese sprachliche Unterscheidung nicht zu. Möglicherweise lag hierin ein zusätzliches Motiv dafür, dass Brunner sich in seinem Spätwerk ausdrücklich gegen den Vorschlag des Mediävisten Walter

30 S. hierzu Ernst-Wolfgang Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt. Von den Anfängen der deutschen Staatsrechtslehre bis zur Höhe des staatsrechtlichen Positivismus, 2. erg. Aufl. Berlin 1981, insbes. S. 210–259; Manfred Friedrich, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, Berlin 1997, S. 222–252; Michael Stolleis, Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2, München 1992, S. 330–348; Dieter Grimm, Methode als Machtfaktor (1982), in: Ders., Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1987, S. 347–372; Walter Pauly, Der Methodenwechsel im deutschen Spätkonstitutionalismus. Ein Beitrag zur Entwicklung und Gestalt der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht im 19. Jahrhundert, Tübingen 1993. Brunner, Land und Herrschaft (wie Fn. 22), S. 155.

31 Reinhart Koselleck, Sozialgeschichte und Begriffsgeschichte, in: Wolfgang Schieder/Volker Sellin (Hg.), Sozialgeschichte in Deutschland, Bd. I, Göttingen 1986, S. 89–109, Zitat S. 109/Anm. 4.

Schlesinger wandte, „von ‚Verfassungsgeschichte‘ im allgemeinen Sinn“³³ zu sprechen.

In der Verfassungshistorie ist dieses gewichtige Bedenken nicht aufgenommen worden, und auch darum ist sie über den Problemhorizont dieses begrifflich-konzeptuellen Dilemmas bis heute nicht hinaus gekommen. Zwar hat sie sich, ähnlich wie die Staats- und Verfassungsrechtslehre, vor dem Hintergrund des Funktionsschwunds des Nationalstaats und dem Prozess der europäischen Integration gegenüber konzeptuellen Problemen einer Europäisierung der Verfassungsgeschichte geöffnet.³⁴ Eine grundsätzliche Reflexion über die Historizität der „Verfassung“ als Ordnungs- oder Integrationskonzept jenseits ihres ahistorischen Verständnisses als „allgemeine[m] politische[m] Ordnungs-begriff“³⁵ ist hiermit bisher jedoch, mit Ausnahme etwa der Arbeiten von Dieter Grimm³⁶, nur selten verbunden. Einen Ausweg aus dem verfassungsemantischen Dilemma eröffnet methodologisch die Hinwendung

33 Otto Brunner, Zum Begriff des Bürgertums, in: Theodor Mayer (Hg.), Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa. Reichenau-Vorträge 1963–1964, Sigmaringen 1966, S. 13–23, hier S. 15.

34 S. etwa die Arbeiten von Häberle (s. Fn. 2); Dieter Willoweit/Ulrike Müßig (Hg.), Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003; Horst Dippel, Prolegomena zu einer europäischen Verfassungsgeschichte, in: Michael Wala (Hg.), Gesellschaft und Diplomatie im transatlantischen Kontext. FS für R. Doerries, Stuttgart 1999, S. 355–384; Martin Kirsch/Pierangelo Schiera (Hg.), Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1999; Martin Kirsch u.a. (Hg.), Der Verfassungsstaat vor der Herausforderung der Massengesellschaft. Konstitutionalismus um 1900 im europäischen Vergleich, Berlin 2002; Brandt u.a. (Hg.), Handbuch (wie Fn. 15). Zu einer über Europa hinausgreifenden vergleichenden Verfassungsgeschichte s. Rainer Wahl, Verfassungsvergleichung als Kulturvergleichung, in: Ders., Verfassungsstaat, Europäisierung, Internationalisierung, Frankfurt a.M. 2003, S. 96–118, sowie Horst Dippel (Hg.), Verfassungen der Welt / Constitutions of the World, Berlin-New York 2005 ff. (bisher 8 Bde.).

35 Hans Vorländer, Die Verfassung als symbolische Ordnung. Perspektiven einer kulturwissenschaftlich-institutionalistischen Verfassungstheorie, in: Michael Becker/Ruth Zimmerling (Hg.), Politik und Recht. PVS-Sonderheft 36, Wiesbaden 2006, S. 229–249, hier S. 237.

36 Vgl. Dieter Grimm, Die Zukunft der Verfassung (1990), in: Ders., Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt a.M. 1991, S. 397–437. S. a. Reinhard Blänkner, Die Idee der Verfassung in der politischen Kultur des 19. Jahrhunderts in Deutschland, in: Münkler (Hg.), Bürgerreligion und Bürgertugend (wie Fn. 29), S. 309–341; ders., Integration durch Verfassung? Die „Verfassung“ in den institutionellen Symbolordnungen des 19. Jahrhunderts in Deutschland, in: Hans Vorländer (Hg.), Integration durch Verfassung, Darmstadt 2002, S. 213–236.

zur Problemgeschichte³⁷ und im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand die Aufnahme jüngerer institutionentheoretischer Fragestellungen. Aus dieser Perspektive verliert die „Verfassung“ ihren kategorialen Status als etwas Vorgegebenes. Problemgeschichtlich ist „Verfassung“ eine historisch-spezifische Antwort auf die allgemeine Frage nach den Möglichkeitsbedingungen politisch-sozialer Ordnung, für deren Behandlung die „Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen“ des Kultursoziologen Karl-Siegbert Rehberg sich als besonders anregend erweist. Diese Theorie zielt auf die Analyse „institutioneller Ordnungsarrangements“, die nicht nur formale Prozeduren organisierter Handlung beschreibt, sondern die Gesamtheit der Repräsentationen und Praktiken jeweils historisch besonderer politisch-sozialer Figurationen umfasst.³⁸ Im Anschluss an die „Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen“ wird darum hier vorgeschlagen, den vermeintlich „weiten“, tatsächlich jedoch ahistorischen und verengenden Verfassungsbegriff fallen zu lassen und ihn durch den Begriff der „institutionellen Ordnungsarrangements“ zu ersetzen. „Verfassung“ ist demnach ein historisch besonderes institutionelles Ordnungsarrangement, das sich durch seine konkreten Voraussetzungen und Wirkungsbedingungen von anderen institutionellen Ordnungsarrangements, wie etwa der Figuration des frühneuzeitlichen Hofes, in spezifischer Weise unterscheidet.

2.3 „Politische Kultur“ und „Verfassungskultur“

Ein weiteres Kriterium für die Profilierung des Konzepts „Verfassungskultur“ liegt in dessen Unterscheidung von „Politischer Kultur“. Peter Häberle, von dessen Arbeiten wichtige Anregungen für die Konzeptualisierung von „Verfassungskultur“ ausgegangen sind, versteht diese in Abgrenzung von „politi-

37 S. hierzu Otto Gerhard Oexle (Hg.), *Das Problem der Problemgeschichte 1880–1932*, Göttingen 2001.

38 S. hierzu Karl-Siegbert Rehberg, *Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen und Grundkategorien zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen*, in: Gerhard Göhler (Hg.), *Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie*, Baden-Baden 1994, S. 47–84; ders., *Die stabilisierende „Fiktionalität“ von Präsenz und Dauer. Institutionelle Analyse und historische Forschung*, in: Reinhard Blänkner/Bernhard Jussen (Hg.), *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens*, Göttingen 1998, S. 381–407; ders., *Weltrepräsentanz und Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien – Eine Einführung in systematischer Absicht*, in: Gert Melville (Hg.), *Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigung kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*, Köln 2001, S. 3–49.

scher Kultur“ als „einen höheren Grad an Dichte, Beständigkeit, Dauer und Objektivität“.³⁹ In ähnlicher Weise unterscheidet aus politikwissenschaftlicher Sicht Hans Vorländer: „In Verfassungsdiskursen findet ... eine Vermittlung zwischen der politischen Kultur, in der die politischen Ordnungsvorstellungen enthalten und verhandelt werden, und der institutionellen Ordnung, in der diese Ordnungsvorstellungen zu einem normative Verbindlichkeit beanspruchenden Regelwerk verdichtet werden, statt.“⁴⁰

Diese Unterscheidung ist plausibel, sofern sie sich auf „Verfassung“ im Verständnis des Konstitutionalismus bezieht. Fragwürdig ist sie jedoch, wenn „Verfassung“ als „allgemeiner politischer Ordnungsbegriff“ gemeint ist und sich auf eine „allgemeine“, historisch indifferente „Verfassungsgeschichte“ bezieht. Für eine weiterführende Diskussion erscheint vor allem ein Blick auf Arbeiten Lohnenswert, in denen Untersuchungen über „politische Kultur“ nicht, wie in dem in der empirischen Sozialforschung bis heute einflussreich gebliebenen fragwürdigen Konzept von Gabriel A. Almond und Sidney Verba, auf „Einstellungen“ und „Meinungen“ reduziert bleiben. In politikwissenschaftlichen und soziologischen Arbeiten⁴¹, vor allem aber in der historischen Forschung bis hin zur aktuellen Debatte über eine „Kultugeschichte des Politischen“ ist dieser weitergehende Ansatz lange etabliert und hier nicht näher darzulegen.⁴²

39 Häberle, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft* (wie Fn. 2), S. 91.

40 Vorländer, *Die Verfassung als symbolische Ordnung* (wie Fn. 35), S. 242. S. a. André Brodacz, *Die symbolische Dimension konstitutioneller Institutionen. Über kulturwissenschaftliche Ansätze in der Verfassungstheorie*, in: Birgit Schwelling (Hg.), *Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft – Theorien, Methoden, Probleme*, Wiesbaden 2004, S. 131–150, insbes. S. 134–137 u. S. 141 f.

41 S. hierzu etwa Detlef Pollack, *Zwischen Kulturalismus und Konstruktivismus: Die Transformation Ostdeutschlands als Prüfstein der Politische-Kultur-Forschung*, in: Kittsteiner (Hg.), *Was sind Kulturwissenschaften?* (wie Fn. 18), S. 213–238; Birgit Schwelling, *Politische Kulturforschung als kultureller Blick auf das Politische. Überlegungen zu einer Neuorientierung der Politischen Kulturforschung nach dem „cultural turn“*, in: ZfP 11 (2001), S. 601–629; dies. (Hg.), *Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft* (wie Fn. 40).

42 S. hierzu Lynn Hunt, *Symbole der Macht – Macht der Symbole. Die Französische Revolution und der Entwurf einer politischen Kultur*, Frankfurt a.M. 1989; Keith Michael Baker u.a. (Hg.), *The French Revolution and the creation of modern political culture*, 3 Bde., Oxford 1987–1994; Eckhart Hellmuth (Hg.), *The transformation of political culture. England and Germany in the late eighteenth century*, Oxford 1990; Karl Rohe, *Politische Kultur. Zum Verständnis eines theoretischen Konzepts*, in: Oskar Niedermayer/Klaus von Beyme (Hg.), *Politische Kultur in Ost- und Westdeutschland*, Berlin 1994, S. 1–21; Wolfgang Reinhard, *Was ist europäische politische Kultur? Versuch zur Begründung einer politischen Historischen Anthropologie*, in: GG 27 (2001), S. 593–616; Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Was heißt Kultugeschichte des Politi-*

Für die Unterscheidung zwischen „politischer Kultur“ und „Verfassungskultur“ ist dagegen besonders auf zwei Ansätze hinzuweisen, die in jüngster Zeit aus der Geschichtswissenschaft hervorgegangen sind. So spricht Wolfgang Reinhard in seiner „Geschichte der Staatsgewalt“ (1999) aus der Sicht einer „politischen historischen Anthropologie“ und unter Fokussierung auf „politische Kultur“ davon, „daß einer bestimmten Kultur oder Epoche auch eine bestimmte Institutionskultur entspricht“.⁴³ Es hätte nahe gelegen, moderne im Unterschied zu „vormoderne[r] Institutionskultur“⁴⁴ als „Verfassungskultur“ zu beschreiben. Allerdings verwendet Reinhard diesen Begriff nicht, wie überhaupt auffällig ist, dass dort, wo er über den „Verfassungsstaat“ des 19. und 20. Jahrhunderts spricht, der Bereich dessen, was er zuvor mit Blick auf das Ancien Régime in überzeugender Weise als „Institutionskultur“ beschrieben hat, ausfällt. Die Institutionskultur bzw. die Verfassungskultur des Konstitutionalismus bleibt so eine Leerstelle. Über die Gründe hierfür soll hier nicht spekuliert werden. Die Vermutung, dass diese Leerstelle nicht zuletzt in einem unscharfen Verfassungsbegriff liegt, liegt jedoch nahe.

Dabei ist Reinhard sich der Problematik bewusst, den modernen Verfassungsbegriff auf vormoderne Epochen anzuwenden. Dort könne der Begriff „Verfassung“ nur „im übertragenen Sinn“⁴⁵ gebraucht werden und die politische Ordnung vormoderner Gemeinwesen sei darum nur „metaphorisch als ‚Verfassung‘ (zu) bezeichnen.“⁴⁶ Was dies genau bedeutet und in welcher Weise dann dennoch generell von Verfassungsgeschichte gesprochen werden kann, bleibt allerdings unklar. Festzuhalten ist jedoch, dass Reinhard anregendes Konzept der „Institutionskultur“ als „politische Kultur“ etliche Anknüpfungspunkte an das Konzept einer historischen Analyse institutioneller Mechanismen und für die Untersuchung institutioneller Ordnungsarrangements bietet.

Was Reinhard über „Formen und Symbole“ frühneuzeitlicher Institutionskultur analytisch beschreibt, kann darüber hinaus an das Forschungsprogramm einer kulturgeschichtlich erweiterten Verfassungsgeschichte von Barbara

43 Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, Zitate S. 132 u. 125; ders., *Was ist europäische politische Kultur?* (wie Fn. 42).

44 Ders., *Geschichte der Staatsgewalt* (wie Fn. 43), S. 133.

45 Ebd. S. 18.

46 Ders., *Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte. Historische Grundlagen europäischer politischer Kultur*, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte 1* (2000), S. 115–131, hier S. 115.

Stollberg-Rilinger anknüpfen, deren Aufforderung, es sei „höchste Zeit, daß der kulturalistische Ansatz gerade auch für die Gegenstände der traditionellen Politik- und Verfassungsgeschichte fruchtbar gemacht“ werden müsse⁴⁷, nachdrücklich beizupflichten ist. Stollberg-Rilingers besonderes Interesse gilt den vormodernen politischen Verfahren, insbesondere der Bedeutung des höfischen Zeremoniells, das sie unter der Forschungsperspektive der „symbolischen Kommunikation“ untersucht.⁴⁸ Überzeugend wird in diesen Studien herausgearbeitet, dass „Symbolik“ „nicht reduzierbar ist auf ein paar gegenständliche Zeichen“⁴⁹ und insofern keineswegs ein akzidentielles Addendum zur herkömmlichen Verfassungsgeschichte ist, in der das vormoderne Zeremoniell eher als Kuriosum verhandelt wird. In gleichsam „dichten Beschreibung“ zeigt Stollberg-Rilinger, wie in der „symbolischen Praxis“ des Zeremoniells die Mechanismen der altständisch-höfischen Ordnung eingelassen sind und wie umgekehrt die Analyse der symbolischen Praktiken die Ordnungsprinzipien des Alten Reiches bzw. Ancien Régimes offenlegt.⁵⁰

Mit diesem kommunikationstheoretischen Ansatz geht Stollberg-Rilinger über die traditionelle Verfassungsgeschichte des Alten Reiches hinaus und eröffnet neue und überraschende Einsichten in dessen Funktionsweisen und Legitimitätsstiftungen. Fragwürdig erscheint hierbei jedoch die an Niklas Luhmann angelehnte Reduzierung des Symbolverständnisses auf expressives Handeln sowie die Unterscheidung zwischen instrumentellen und symbolisch-expressiven Variablen des Handelns.⁵¹ Weiterführend erscheint demgegenüber ein Symbolverständnis, das, ausgehend von der Kulturphilosophie Ernst Cassirers und dem institutionentheoretischen Ansatz von Rehberg, auch das Feld der Wissensformen miteinbezieht. Aus dieser Sicht finden dann auch

47 Barbara Stollberg-Rilinger, *Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte?*, in: Matthias Schmetzger (Hg.), *Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, Mainz 2002, S. 233–246, hier S. 234 f.

48 Dies. (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*, Berlin 2001; dies., *Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags*, in: Johannes Kunisch (Hg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, Berlin 1997, S. 90–132; dies., *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven*, in: *ZfH 31* (2004), S. 489–527.

49 Dies., *Die zeremonielle Inszenierung des Reiches* (wie Fn. 47) S. 236.

50 S. zusammenfassend dies., *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008.

51 Vgl. dies., *Einleitung*, in: Dies. (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren* (wie Fn. 48), S. 9–24, insbes. S. 12; dies., *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne* (wie Fn. 48), Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, 3. Aufl. Frankfurt a.M. 1978, S. 223–232.

die Zeremonialwissenschaften des frühmodernen Fürstenstaates oder die seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert entstehenden Verfassungswissenschaften (Verfassungsrecht und Verfassungsgeschichte) eigene Berücksichtigung als „symbolische Formen“ (Cassirer) des sozialen Wissens.⁵²

Eine kritische Diskussion über die jeweiligen Vorzüge und Probleme dieser beiden Symbolverständnisse, die letztlich auf einen Vergleich zwischen Luhmanns „Theorie sozialer Systeme“ und Rehbergs „Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen“ verweisen, ist hier nicht näher zu führen.⁵³ Wichtiger für die verfassungshistorische Debatte ist die scharfe Abgrenzung bei Stollberg-Rilinger und Reinhard von einem Verständnis der Verfassung als ahistorischem „allgemeinem politischen Ordnungsbegriff“ sowie von der obsoleten Vorstellung einer „Entwicklung des europäischen Verfassungsstaates“. Erst vor dem Hintergrund dieser kulturalistischen, d.h. anthropologisch-ethnologisch begründeten Abgrenzung mag es plausibel sein, von „Verfassung“ im vorkonstitutionellen Sinn zu sprechen.⁵⁴ Die vorkonstitutionelle Institutionenkultur als „Verfassungskultur“ oder die mittelalterliche Institutionenkultur

52 S. hierzu Miloš Vec, Zeremonialwissenschaften im Fürstenstaat, Frankfurt a.M. 1998; ders., „Technische“ gegen „symbolische“ Verfahrensformen? Die Normierung und Ausdifferenzierung der Gesandtenränge nach der juristischen und politischen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Stollberg-Rilinger (Hg.), Vormoderne politische Verfahren (wie Fn. 48), S. 559–587; Reinhard Blänkner, Der Vorrang der Verfassung. Formierung, Legitimations- und Wissensformen und Transformation des Konstitutionalismus in Deutschland im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Ders./Jussen (Hg.), Institutionen und Ereignis (wie Fn. 38), S. 295–325; ders., Verfassungsgeschichte als aufgeklärte Kulturhistorie. Karl Heinrich Ludwigs Pölitz und das Programm einer vergleichenden europäischen Verfassungsgeschichte der Neuzeit, in: Brandt u.a. (Hg.), Symbolische Macht (wie Fn. 15), S. 298–330.

53 S. hierzu Rehberg, Institutionen als symbolische Ordnungen (wie Fn. 38), S. 52–57. S. a. Andreas Göbel, Institution und System, in: Joachim Fischer/Hans Joas (Hg.), Kunst, Macht und Institution. Studien zur Philosophischen Anthropologie, soziologischen Theorie und Kultursociologie der Moderne. FS für Karl-Siebert Rehberg, Frankfurt a.M. 2003, S. 185–197; Joachim Fischer, Perspektivische Soziologie der Institutionalität. Rehbergs Denken zwischen Philosophischer Anthropologie, Soziologie und Kunst, in: Ebd., S. 671–685; Reinhard Blänkner, Historizität, Institutionalität, Symbolizität. Grundbegriffliche Aspekte einer Kulturgeschichte des Politischen, in: Stollberg-Rilinger (Hg.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? (wie Fn. 42), S. 71–96, insbes. S. 89–93.

54 S. hierzu aus begriffsgeschichtlicher Sicht Heinz Mohnhaupt, A. Verfassung I, in: Ders./Grimm, Verfassung (wie Fn. 26), S. 1–99; Wolfgang Schmale, Art. „Constitution, constitutionnel“, in: Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich, 1680–1820. Hg. Rolf Reichardt/Hans-Jürgen Lüsebrink, Bd. 11, München 1992, S. 31–62; Terence Ball/John G.A. Pocock (Hg.), Conceptual Change and the Constitution, University Press of Kansas 1988.

als „Verfassungskultur ohne Verfassung“⁵⁵ zu beschreiben, ist jedoch kaum sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund bleiben auch die einschlägigen Kapitel des *Handbuchs der europäischen Verfassungsgeschichte*⁵⁶ konzeptuell unbefriedigend. Zwar wird hier ebenso wie in dem vorangegangenen Band über *Symbolische Macht und inszenierte Staatlichkeit*⁵⁷ der Aspekt der „Verfassungskultur“ systematisch in die vergleichende europäische Verfassungsgeschichtsschreibung aufgenommen. Der zugrunde gelegte ahistorische Verfassungsbegriff, mit dem eine Unterscheidung zwischen „vormoderne, mittelalterlicher, antiker und außereuropäischer politischer Institutionengeschichte einerseits sowie dem modernen Konstitutionalismus andererseits“⁵⁸ ausdrücklich zurückgewiesen wird, öffnet jedoch einem historisch ebenso indifferenten Verständnis von „Verfassungskultur“ ein breites Einfallstor. Arthur Schlegelmilch definiert diese pauschal als „das kulturelle (symbolische, rituelle, diskursive) Verbindungsstück zwischen den im Rahmen einer gegebenen politischen Legitimations- und Integrationsordnung erhobenen Herrschaftsansprüchen und ihrer Rezeption und Akzeptanz durch die Herrschaftsunterworfenen“.⁵⁹

Trotz gegenteiliger Absichtserklärung ist ein solches Verständnis von „Verfassungskultur“, abgesehen von seiner mangelnden Historizität, von „politischer Kultur“ kaum abgrenzbar. Dementsprechend inhomogen sind die zwanzig länderspezifischen Abschnitte über „Verfassungskultur“ in dem *Handbuch*, dessen erster Band die Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel um 1800 behandelt. Erste gelungene Bestandsaufnahmen der Verfassungskultur um 1800 stehen hier neben Abschnitten, in denen ausschließlich vorkonstitutionelle, teilweise mittelalterliche politische Kultur behandelt wird. Dabei hätte sich vor dem historischen Hintergrund der Formierung des Konstitutionalismus besonders dieser Zeitraum für eine anspruchsvolle Konzeptualisierung der „Verfassungskultur“ angeboten, die sich zur Unterscheidung von konstitutionellen und vorkonstitutionellen institutionellen Ordnungsarrangements durch Reinholds Konzept der „Institutionskultur“ hätte anregen lassen können. Ohne eine klare konzeptuelle Abgrenzung von „politischer Kultur“ ist ein analytischer Zugewinn durch den neuen Begriff der „Verfassungskultur“ jedenfalls nicht erkennbar.

55 Felicitas Schmieder, Verfassungskultur ohne Verfassung. Überlegungen aus alteuropäischen Zusammenhängen (unveröffentl. Manusk., Hagen 2006).

56 Brandt u.a. (Hg.), Handbuch (wie Fn. 15).

57 Ders. u.a. (Hg.), Symbolische Macht (wie Fn. 15).

58 Schlegelmilch, „Verfassungskultur“ (wie Fn. 15), S. 9–14, hier S. 11.

59 Ders., Österreich, in: Brandt u.a. (Hg.), Handbuch (wie Fn. 15), S. 851–943, hier S. 901; s.a. ders., „Verfassungskultur“ (wie Fn. 15), S. 13.

Zusammenfassend soll daher hier unter Verfassungskultur die historisch-spezifische Institutionskultur des Konstitutionalismus verstanden werden, die sich darüber hinaus von der allgemeinen „politischen Kultur“ durch die explizite Fokussierung auf die Verfassung unterscheidet. Der Begriff der Institutionskultur umfasst Formen symbolisch-expressiven Handelns ebenso wie symbolische Formen des Wissens und ist insofern in deren Gesamtheit als „symbolische Ordnung“ zu verstehen. Aus dieser historisch-kulturwissenschaftlichen Sicht ist daher die Verfassungskultur nicht Teil einer allgemeinen Verfassungsgeschichte, sondern „Verfassungsgeschichte“ ist umgekehrt als historiographische Wissensform ein Aspekt der historisch-besonderen konstitutionellen Verfassungskultur.⁶⁰

3. Konstitutionalismus und Verfassungskultur

Das hier vorgeschlagene Verständnis von Verfassungskultur leitet sich aus der Historizität der „Verfassung“ als Problemlösungsformel für die soziale Komplexitätssteigerung und Ausdifferenzierung zwischen Politik und Recht der ständischen Ordnung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ab.⁶¹ In der verfassungsgeschichtlichen Forschung wird dieser Prozess nicht zu Unrecht zumeist als „Entstehung des modernen Konstitutionalismus“ bezeichnet. Häufig ist hiermit allerdings ein entwicklungsgeschichtliches und finalistisches Verständnis verbunden, das den Konstitutionalismus pauschal zur Grundform neuzeitlicher politisch-sozialer Ordnung erhebt. Zwar ist „Verfassungswandel“ seit langem Gegenstand verfassungsrechtlicher und verfassungsgeschichtlicher Forschung⁶², doch wird dabei der Bezug auf den „Verfassungsstaat“ zumeist invariabel vorausgesetzt. Die Frage, ob mit der weiteren Ausdifferenzierung und Komplexitätssteigerung des sozialen Systems „inhaltliche Prämissen

60 Aus wissenschaftsgeschichtlicher Sicht s. hierzu Blänkner, Verfassungsgeschichte (wie Fn. 52).

61 S. hierzu Niklas Luhmann, Verfassung als evolutionäre Errungenschaft, in: *Rechtshistorisches Journal* 9 (1990), S. 176–220.

62 S. hierzu Georg Jellinek, *Verfassungsänderung und Verfassungswandlung. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung* (1906). Hg. u. eingel. v. Walter Pauly, Goldbach 1996; Rainer Wahl (Hg.), *Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfassungsinterpretation*, Berlin 2008; Martin Kirsch/Pierangelo Schiera (Hg.), *Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich*, Berlin 2001; Hans Vorländer, *Emergente Institution. Warum die Verfassung ein Prozeß ist*, in: Hubertus Buchstein/Rainer Schmalz-Brunns (Hg.), *Politik der Integration. Symbole, Repräsentation, Institution*. FS für Gerhard Göhler, Baden-Baden 2006, S. 247–259.

des ... Konstitutionalismus obsolet werden könnten“⁶³, tritt daher kaum in den Blick.

Auf die Historizität der Verfassung und die sich verändernde Reichweite ihrer Integrationsleistungen für moderne Sozialsysteme hat neben Niklas Luhmann und im Anschluss an dessen systemtheoretische Arbeiten vor allem Dieter Grimm aufmerksam gemacht. Nach der Etablierung des „bürgerlichen Sozialmodells“ mit der Verfassung als „historisches Novum“ und „adäquates Problemlösungsmittel“ seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts sei, so Grimm, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der „Vorrang des Staates vor [den] der Verfassung“ getreten. Für den Wohlfahrtsstaat und die Risikogesellschaft der jüngeren Zeit diagnostiziert Grimm darüber hinaus eine wachsende „inhere Aushöhlung“ und einen „Geltungsschwund“ der Verfassung, die sich nun „ohne jede Textänderung am Rand des Soziallebens wieder[findet]“.⁶⁴

Die sozialtheoretisch ebenso wie politisch gravierenden Befunde von Grimm und Luhmann über die Transformationen und den Kohäsionsverlust der Verfassung sind in der verfassungsgeschichtlichen Forschung bislang nicht aufgenommen worden.⁶⁵ Wie eine Verfassungsgeschichte konzeptualisiert sein müsste, die die Formveränderungen des Konstitutionalismus von der vorindustriell-neuständischen Gesellschaft über die industrielle Klassen- und Massengesellschaft⁶⁶ bis zu dem gegenwärtigen Strukturwandel der Gesellschaft, die mithin die systemische Verschiebung der Verfassung vom Zentrum an den „Rand des Soziallebens“ mitreflektiert, ist bislang kaum ansatzweise diskutiert worden. Dieses grundsätzliche Problem der Historizität der Verfassung, das eine der zentralen Herausforderungen zukünftiger verfassungsge-schichtlicher Forschung markiert, ist hier nicht weiter zu verfolgen.

Es hat allerdings Folgen für das neue Forschungskonzept der „Verfassungskultur“, die hier abschließend angedeutet werden sollen. Dabei geht es, wie aus den vorangehenden Darlegungen deutlich werden sollte, nicht da-

63 Luhmann, Verfassung als evolutionäre Errungenschaft (wie Fn. 61), S. 215.

64 Vgl. Grimm, *Die Zukunft der Verfassung* (wie Fn. 36), S. 436 f.; ders., Art. B. Verfassung II, in: *Mohnhaupt/Grimm, Verfassung* (wie Fn. 26), S. 100–144, insbes. S. 133 f.; ders., *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866*, Frankfurt a.M. 1988, insbes. S. 10–42.

65 Ulrike Müßig hat Luhmanns Titel „Verfassung als evolutionäre Errungenschaft“ als Formulierung aufgegriffen, im Sinne einer entwicklungsgeschichtlichen Kontinuität und gerade nicht systemtheoretischen Auslegung allerdings ins Gegenteil verkehrt. S. Ulrike Müßig, *Konflikt und Verfassung*, in: Dies. (Hg.), *Konstitutionalismus und Verfassungskonflikt*, Tübingen 2006, S. 1–27, insbes. S. 6–13.

66 S. hierzu Kirsch u.a. (Hg.), *Der Verfassungsstaat vor der Herausforderung der Massengesellschaft* (wie Fn. 34); ders., *Der Verfassungsstaat im letzten Drittel des langen 19. Jahrhunderts und die Herausforderung der Massengesellschaft im europäischen Vergleich*. Überlegungen zu einer Tagung, in: *Comparativ* 10 (2000), S. 119–131.

rum, den bisherigen geschichts-, rechts- und politikwissenschaftlichen Verfassungsforschungen lediglich einen weiteren Aspekt, nämlich den der „Kultur“, hinzuzufügen. Es geht vielmehr um die Frage, ob und inwieweit ein verfassungskultureller Blick zur Beantwortung des grundsätzlichen Problems der politisch-sozialen Integration durch Verfassung beizutragen vermag. Explizit ist diese Frage, die sich problemgeschichtlich in den neuzeitlichen Theoriediskurs über die Bedingungen und Möglichkeiten innerweltlicher Ordnungstiftung einfügt, erst in jüngerer Zeit Gegenstand ausführlicher Diskussion geworden.⁶⁷ Dabei hat Dieter Grimm die skeptische Frage aufgeworfen, ob denn „in der Existenz der Verfassung auch schon ihre Integrationswirkung begründet [liegt]?“⁶⁸ Ein vergleichender Blick auf die Nationalgeschichten des Konstitutionalismus seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts zeigt, dass dies keineswegs der Fall ist, und „die Tatsache, dass eine Verfassung juristisch funktioniert, garantiert“, wie Grimm hervorhebt, „noch keine Integrationskraft“.⁶⁹ Zu fragen ist daher nach den „Voraussetzungen der Integrationskraft von Verfassungen“ (D. Grimm).

Hiermit ist zunächst die bereits mehrfach betonte Historizität der Verfassung angesprochen, die die pauschale These von der „Verfassung als Krisentallisationskern der politischen Kultur der Gesellschaft“⁷⁰ der Moderne als grundsätzlich fragwürdig erscheinen lässt. Wenn oben „Verfassungskultur“ als die historisch-spezifische Institutionskultur des Konstitutionalismus definiert wurde, so bedarf dies nun der Präzisierung. Denn wenngleich Verfassungen heute zum Normbestand politisch-sozialer Ordnungen weltweit gehören, ist hiermit jedoch keineswegs eine gleichermaßen entfaltete Verfassungskultur verbunden. Somit ist der Konstitutionalismus eine zwar notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung für Verfassungskultur. Welche konkreten Voraussetzungen hierzu erforderlich sind, ist bislang erst ansatzweise untersucht, und die vergleichende historisch-empirische Forschung zur „Verfassungskultur“ steht noch ganz am Anfang.

In der verfassungstheoretischen Debatte erweist sich dabei die symbolpolitische Verengung auf einen „affektiv und evaluativ verankerten Konstitu-

67 S. hierzu Vorländer (Hg.), *Integration durch Verfassung* (wie Fn. 36); Dieter Grimm, *Integration durch Verfassung*, in: Leviathan 32 (2004), S. 448–463; Frank Nullmeier, *Symbol und Demokratie, Souveränität und Verfassung*, in: Buchstein/Schmalz-Bruns (Hg.), *Politik der Integration* (wie Fn. 62), S. 261–279; Peters, *Elemente einer Theorie der Verfassung Europas* (wie Fn. 26), S. 84–91.

68 Grimm, *Integration durch Verfassung* (wie Fn. 67), S. 450.

69 Ebd., S. 454.

70 Richard Münch, *Die Struktur der Moderne*, Frankfurt a.M. 1984, S. 336.

tionalismus“⁷¹ als problematisch, denn Verfassungskultur wird aus dieser Sicht zu einer lediglich „additiven Konzeption der Integrationsmechanismen“⁷². Ohne den Rückbezug auf die Historizität der Verfassung vermag ein auf affektive Integrationseffekte reduziertes Verständnis der symbolischen Dimension der Verfassung keine Antwort auf die Frage zu geben, unter welchen Bedingungen Verfassungskultur integrativ (oder auch desintegrativ) wirken kann. Verfassung als „symbolische Kommunikation“ läuft ins Leere, wenn die Verfassung selbst als Folge sozialer Ausdifferenzierung ihren funktionalen Ort als Zentrum der Sozialintegration verliert.

Schlagendes Beispiel hierfür ist die Geschichte der Weimarer Republik, deren Niedergang durch eine – ohnehin marginale – verfassungskulturelle Symbolpolitik nicht aufzuhalten war: eine „Verfassung ohne Verfassungskultur“.⁷³ Die lange einflussreiche Auffassung, dass die Weimarer Reichsverfassung an dem wachsenden Einfluss der antidemokratischen Verfassungsfeinde von links und rechts gescheitert sei, erweist sich vor dem Hintergrund der Einsicht in die Historizität der Verfassung und deren Verschiebung im sozialen System als zu kurz gegriffen und bedarf darum einer grundsätzlichen Überprüfung. Denn nicht zu übersehen ist, dass die Problemlösungskapazität der Weimarer Verfassung hinter den neuen Herausforderungen des Interventionsstaats zurückblieb und selbst zu einem Faktor der Desintegration bei der Bewältigung der Strukturkrise wurde.⁷⁴ Langfristig erfolgreiche Stabilisierungsstrategien, von Ernst Forsthooffs Konzept eines daseinsvorsorgenden Verwaltungsstaats bis zu Ernst Fraenckels demokratischer Pluralismustheorie, lagen daher jenseits der bisherigen verfassungs-

71 Hans Vorländer, *Integration durch Verfassung? Die symbolische Bedeutung der Verfassung im politischen Integrationsprozess*, in: Ders. (Hg.), *Integration durch Verfassung* (wie Fn. 36), S. 9–40, hier S. 28.

72 Nullmeier, *Symbol und Demokratie* (wie Fn. 67), S. 271.

73 S. hierzu Hans Boldt, *Weimar, Verfassung ohne Verfassungskultur?* (in diesem Band, S. 223 ff.). S. a., mit Blick auf das Konzept der „Verfassungskultur“ allerdings zu pauschal, Andreas Wirsching, *Verfassung und Verfassungskultur der Zwischenkriegszeit*, in: Christoph Gusy (Hg.), *Demokratie in der Krise: Europa in der Zwischenkriegszeit*, Baden-Baden 2008, S. 371–389.

74 S. hierzu Hans Boldt, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 2, München 1990, S. 243; Michael Stolleis, *Die Entstehung des Interventionsstaats* (1989), in: Ders., *Konstitution und Intervention. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 2001, S. 253–282; Detlef Lehner, *Desintegration durch Verfassung? – oder wie die Verfassung der Nationalversammlung von 1919 als Desintegrationsfaktor der Weimarer Republik interpretiert wurde*, in: Vorländer (Hg.), *Integration durch Verfassung* (wie Fn. 36), S. 237–265.

rechtlichen Ordnung.⁷⁵ Dass die Verfassungskultur im Rahmen der allgemeinen politischen Kultur der Weimarer Republik weitgehend eine Leerstelle blieb, hatte also nicht nur politische Gründe, sondern lag in der Formverwandlung des Konstitutionalismus selbst begründet.

Ein ähnlicher Befund gilt für die aktuellen Debatten über die Konstitutionalisierung der Europäischen Union. Zwar ist die gescheiterte Ratifizierung des Verfassungsvertrags zunächst das Ergebnis der politischen Referenden in Frankreich und in den Niederlanden, die vor allem aktuelle Stimmungslagen zum Ausdruck brachten. Sie verweist aber ebenso auf divergierende national-kulturelle Verfassungsemantiken, die im politischen Vorfeld nur unzureichend berücksichtigt worden sind. „Verfassung“ im deutschen Kontext evokiert eben Anderes als „constitution“ im französischen oder britischen Kontext. Darüber hinaus ist jedoch grundsätzlich zu fragen, ob unter Bedingungen des von Luhmann und Grimm diagnostizierten allgemeinen Geltungsschwunds der Verfassung in hochkomplexen Sozialsystemen der Gegenwart Verfassungsverhandlung überhaupt ein geeignetes Instrument im Prozess der Europäischen Integration sein kann. Jedenfalls ist ein Legimitätswachstum der Europäischen Union durch Konstitutionalisierung nicht zu erwarten, wenn die Problemlösungskapazitäten der „Verfassung“ hinter den Erfordernissen der Sozialregulierung und des Steuerungsbedarfs der Europäischen Union zurückbleiben. Unter diesen Bedingungen kommt auch einem postulierten „Verfassungspatriotismus“ (Jürgen Habermas) als Teil einer „Verfassungskultur“ lediglich „symbolpolitische“ Bedeutung zu, die keinen realen Bezug zur schwindenden sozialen Kohäsionskraft der Verfassung besitzt.

An beiden Beispielen – Weimarer Verfassung und EU-Verfassung – wird die Problematik eines auf Affektivität und Expressivität verengten Symbolbegriffs deutlich, der aus der Trennung zwischen instrumentellen und symbolischen Integrationsleistungen der Verfassung folgt.⁷⁶ Um Verfassung und Verfassungskultur in ihrer Relationalität und Historizität plausibler beschreiben zu können, erscheint zunächst ein Anschluss an das Symbolverständnis von Cassirer und den institutionentheoretisch begründeten Begriff der Symbolizität bei Rehberg ergebiger. Folgt man darüber hinaus Luhmanns und Grimms Überlegungen zu Integration und Kohäsionsschwund der Verfassung, lassen sich historisch mehrere Typen des Konstitutionalismus als jeweils besondere

75 Anregend und weiterführend hierzu, insbes. mit Blick auf Ernst Forsthoff: Florian Meinel, *Der Verfassungsumbruch bei Kriegsende in der Staatsrechtslehre 1918–1939*, in: Gusy (Hg.), *Demokratie in der Krise* (wie Fn. 73), S. 122–143.

76 S. hierzu Nullmeier, *Symbol und Demokratie* (wie Fn. 67), S. 270–274.

„institutionelle Figuration“⁷⁷ unterscheiden, in denen die funktionale Differenzierung (also nicht Trennung) zwischen der instrumentellen und der symbolischen Seite der Verfassung konzeptuell vermittelt ist.

So korrespondiert mit der Verfassung als „adäquates Problemlösungsmittel“ der neuständisch-vorindustriellen Staatsbürgergesellschaft des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts eine – bislang allerdings nur in Ansätzen untersuchte – entfaltete Verfassungskultur. Schon die nachfolgende, durch die Fabrikindustrialisierung ausgelöste soziale Differenzierung, die sozialtheoretisch als Trennung von „Staat und Gesellschaft“ beschrieben wurde, führte zur Bedeutungssteigerung der Verwaltung als „tätig werdende Verfassung“ (Lorenz von Stein). Ideologisch wurde hierdurch die „Verfassung“ neutralisiert und die vormalige Verfassungskultur wurde durch die politische Kultur des Nationalismus überformt und verdrängt. Der weitere Ausbau des Interventionsstaats seit Beginn des 20. Jahrhunderts engte die Möglichkeiten für eine auf die Verfassung fokussierte Institutionskultur ein, die durch die einflussreiche antidemokratische politische Kultur der Zwischenkriegszeit zusätzlich unter Druck geriet. Der von Luhmann und Grimm für die hochkomplexen Sozialsysteme der Gegenwart diagnostizierte Geltungsschwund der Verfassung schließlich hat die Voraussetzungen für eine Verfassungskultur weiter minimiert. Die Verschiebung der Verfassung vom Zentrum an den „Rand des Soziallebens“ lässt auch für eine postulierte Verfassungskultur nicht mehr als die Position einer Marginalkultur zu.

Diese hier lediglich angedeutete Skizze bedürfte der Fundierung durch weitere historisch-empirische Untersuchungen im europäischen Vergleich. Festzuhalten für künftige Forschungen zur Verfassungskultur und zur Frage nach der Integrationskraft der Verfassung bleibt vor allem die Notwendigkeit, diese in Relation zur Historizität der Verfassung zu setzen. Ohne den reflektierenden Rückbezug auf den Ort der Verfassung in der jeweiligen institutionellen Figuration des Konstitutionalismus verlieren sich Untersuchungen über Verfassungskultur und zur symbolischen Dimension der Verfassung im luftleeren Raum.

77 Vgl. Reinhard Blänkner, *Überlegungen zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Theorie politischer Institutionen*, in: Göhler (Hg.), *Die Eigenart der Institutionen* (wie Fn. 38), S. 85–122, hier S. 106 f. Von „institutioneller Konfiguration“ spricht Gerhard Göhler, s. ders., *Wie verändern sich Institutionen? Revolutionärer und schlechter der Institutionenwandel*, in: Ders. (Hg.), *Institutionenwandel*, Opladen 1997, S. 21–56, insbes. S. 24–27.

4. Nachbemerkung

Der vorstehende Text ist die 2008 überarbeitete und für den Druck ergänzte Fassung meines Vortrags, der als drittes Impulsreferat zur Eröffnung der vom Institut für Europäische Verfassungswissenschaft (IEV) am 27. Mai 2005 an der Fernuniversität Hagen veranstalteten Tagung „Verfassungskultur“ in Europas Geschichte und Gegenwart“ gehalten wurde. Die beiden anderen Impulsreferate hielten Peter Häberle („Verfassungskultur“ als Kategorie und Forschungsfeld der Verfassungswissenschaften“) und Hans Vorländer („Verfassungskultur“ aus politikwissenschaftlicher Perspektive“).⁷⁸ Für kritische Hinweise und weiterführende Anregungen meines Beitrags in der anschließenden Diskussion danke ich Wolfgang Reinhard (Freiburg).

Seither ist die Diskussion über „Verfassungskultur“ weitergeführt worden. Eine Problemverschiebung hat vor allem die bereits von Peter Häberle in seinem Vortrag angesprochene „Verfassungskultur“ als Vehikel für das konstitutionelle Völkerrecht“ (s. o. S. 181) angestoßen. In den Rechts- und Sozialwissenschaften hat diese Problemverschiebung in jüngster Zeit zur Formierung des „Globalen Konstitutionalismus“ als eigenes Forschungsfeld geführt. Für die historische Forschung, d.h. für die Geschichtswissenschaft ebenso wie für die Verfassungsgeschichtsschreibung und die historisch interessierte Politikwissenschaft, wäre diese neue Problemstellung erst noch aufzunehmen. Aus der jüngsten einschlägigen Diskussion sei hier lediglich auf wenige Titel verwiesen, die das Feld für künftige Forschung umreißen:

Werner Daum u.a. (Hg.), Kommunikation und Konfliktaustragung. Verfassungskultur als Faktor politischer und gesellschaftlicher Machtverhältnisse, Berlin 2010; Rainer Schmidt, Verfassungskultur und Verfassungssoziologie. Politischer und rechtlicher Konstitutionalismus in Deutschland im 19. Jahrhundert, Wiesbaden 2012; Anne Peters, The Merits of Global Constitutionalism, in: Indiana Journal of Global Legal Studies 16 # 2 (2009), S. 397–411; Bardo Fassbender u.a. (eds.), The Oxford Handbook of the History of International Law, Oxford 2013, darin insbesondere die „Introduction“ von ders./Anne Peters, Towards a Global History of International Law, S. 1–24; Reinhard Blänkner, B/Ordering 18th-Century Constitutionalism in a Global Context (unveröffentl. Paper, Third European Congress on World and Gobar History, London, 14–17 April 2012). Aus diffusionsistischer Sicht: Silke Hensel u.a. (eds.), Constitutional Cultures. On the Concept and Representation of Constitutions in the Atlantic World, Cambridge 2012.

⁷⁸ S. o. S. 167 ff. u. S. 187 ff.

HANS BOLDT

Weimar: Verfassung ohne Verfassungskultur?

Über „Weimar“ im Rahmen von Fragestellungen der „Verfassungskultur“ zu reden, erscheint schwierig: Besaß die Weimarer Republik überhaupt eine tragfähige Verfassungskultur? Beziehungsweise wenn die Aufforderung dahin geht, darüber etwas im Hinblick auf den „Verfassungswandel in kultureller Perspektive“ zu sagen: Gab es in Weimar eine Verfassungskultur, die sich im Laufe einer relativ kurzen Zeit von zwölf Jahren gewandelt hat? Was ist überhaupt eine „Verfassungskultur“? Der Begriff scheint inhaltsreich zu sein, aber kaum scharfe Konturen zu besitzen. Auf den Gegenstand meiner Betrachtung, die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919, bezogen möchte ich ihn so umreißen: *Zum einen* kann er darauf verweisen, dass Staatsverfassungen Erzeugnisse einer bestimmten Kultur sind, der sie entstammen. So etwa der klassische Verfassungstypus mit Grundrechten und Gewaltenteilung, von dem die *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* zu Beginn der Französischen Revolution, bewusst begrifflich einengend, in ihrem Art. 16 behauptete, dass eine „société, dans laquelle la garantie des droits“ nicht gesichert und die „séparation des pouvoirs“ nicht geregelt sei, überhaupt keine „constitution“ besäße. Es ist ersichtlich die Ideenwelt der Aufklärung gewesen, die diese bis heute maßgebliche Art von Verfassung hervorgebracht hat. Etwas anders liegen die Dinge dagegen bei der nicht schriftlich fixierten „lebenden“ Verfassung Großbritanniens. *Zum anderen* kann mit dem Begriff aber auch der Umgang mit einer gegebenen Verfassung, können die darauf bezogenen Einstellungen und Verhaltensweisen der Bürger gemeint sein – und daran denkt man ja wohl hauptsächlich, wenn von „Verfassungskultur“ die Rede ist.

1. Probleme der politischen Kultur und Verfassungslegitimität

In beiderlei Hinsicht ist die Situation für die Weimarer Republik prekär gewesen: Galt die Reichsverfassung von 1919 doch als ein eklektisches, verschiedene politische „Kulturen“ wie die des Parlamentarismus, des Präsidialregimes und der direkten Demokratie, Volkssouveränität und Föderalismus miteinander verbindendes Gebilde voll unausgeglichener Kompromisse, das – und dies meinten nicht nur die Gegner der Republik – weniger an der eigenen nationalen Tradition als an der politischen Vorstellungswelt der im